

Magdeburg, den 28.04.2015

## **T i s c h v o r l a g e**

|                            |                                                                                       |
|----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Sitzung des HFA Nr.</b> | <b>47</b>                                                                             |
| <b>Datum:</b>              | 29.04.2015                                                                            |
| <b>Ort:</b>                | Landesgeschäftsstelle, Magdeburg                                                      |
| <b>Bearbeiter:</b>         | Pankrath                                                                              |
| <b>TOP 11</b>              | <b>Rechtsprechungsänderung bei der Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge</b> |

---

|                |     |
|----------------|-----|
| <b>Anlagen</b> | ./. |
|----------------|-----|

---

|                            |     |
|----------------------------|-----|
| <b>Bisherige Beratung:</b> | ./. |
|----------------------------|-----|

---

### ***Beschlussvorschlag***

### ***Begründung***

Das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt (OVG LSA) hat mit Beschluss vom 02.10.2014 - Az. 4 L 125/13 - (veröffentlicht in KNSA 468/2014 vom 19.11.2014) seine bisherige Rechtsprechung zum Zeitpunkt, in welchem der Beitragssatz bei der Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge festgelegt sein muss, aufgegeben.

Bisher konnte die Beitragssatzsatzung ausgehend von den jährlich entstandenen Investitionskosten innerhalb der vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist erlassen werden. Diese begann mit Entstehen der sachlichen Beitragspflichten zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

Nunmehr fasst das OVG LSA seine neue Rechtsauffassung in den Leitsätzen zur Entscheidung wie folgt zusammen:

1. Aus der Bestimmung des Zeitpunktes der Entstehung der Beitragsschuld für das abgelaufene Kalenderjahr in § 6 a Abs. 6 KAG LSA auf den jeweiligen 31.12. ergibt sich, das zu dem Zeitpunkt auch der Beitragssatz für dieses Kalenderjahr festgelegt sein muss.
2. Sollte auf Grund der Umstände des Einzelfalles die genaue Ermittlung des maßgeblichen Aufwandes bis zum 31.12. des Kalenderjahres noch nicht vollständig möglich sein, darf die beitragshebende Körperschaft für den nicht genau ermittelbaren Teil

des Aufwands eine sachgerechte Prognose zu dessen voraussichtlicher Höhe vornehmen.

In der Praxis hat diese Rechtsprechungsänderung erhebliche Auswirkungen. Sie zwingt die Städte und Gemeinden, welche wiederkehrende Straßenausbaubeiträge erheben, noch im laufenden Jahr eine Beitragssatzsatzung zu erlassen. Problematisch ist das deshalb, weil das Verfahren zum Erlass einer solchen Satzung insbesondere in den Städten und Gemeinden in denen Anhörungs- bzw. Beteiligungsrechte der einzelnen Ortschaften zu beachten sind, bis zur Veröffentlichung einer solchen Satzung mindestens einen Zeitraum von 3 Monaten beansprucht. Das zwingt die Gemeinden zu einer Prognose, welche Maßnahmen im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich noch umsetzbar sind und welche beitragsfähigen Aufwendungen hierfür voraussichtlich noch entstehen werden. Derartige Prognosen sind immer mit großen Unsicherheiten behaftet, so dass sich gezeigt hat und auch zukünftig davon ausgegangen werden muss, dass eine verlässliche Kalkulation eines Beitragssatzes auf diese Art und Weise nicht möglich ist. Zudem bestehen dadurch nunmehr Regelungslücken. Es ist ungeklärt, inwieweit eine Nachkalkulation an Hand der tatsächlich in dem Jahr angefallenen Investitionskosten zu erfolgen hat und wie zu verfahren ist, wenn der so ermittelte Beitragssatz von dem an Hand der Prognose ermittelten Beitragssatz abweicht. Im Ergebnis stellt die Rechtsänderung die Städte und Gemeinden, die wiederkehrende Straßenausbaubeiträge erheben vor erhebliche Umsetzungsprobleme und einen enorm erhöhten Verwaltungsaufwand.

Zudem ist davon auszugehen, dass die Städte und Gemeinden im Vertrauen auf die bisherige Rechtsauffassung noch nicht für alle zurückliegenden Jahre Beitragssatzsatzungen erlassen haben, so dass vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung mit erheblichen Beitragsausfällen gerechnet werden muss, weil der Erlass dieser Satzungen nicht nachgeholt werden kann, ohne sich in Widerspruch zu dieser geänderten Rechtsprechung zu setzen.

Aus diesem Grund hat sich die betroffene Gemeinde mit einer Nichtzulassungsbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gewandt über die bisher aber noch nicht entschieden wurde.

Für die Landesgeschäftsstelle stellt sich die Frage, ob hier flankierend auf eine Änderung der maßgeblichen Vorschrift im KAG LSA hingewirkt werden sollte.

Der Haushalts- und Finanzausschuss wird um Aussprache gebeten.